

Dienst- und Besoldungsordnung

Die Differenzen.

In der Herbstsession des letzten Jahres hat der Nationalrat das Besoldungsgesetz verabschiedet. Leider ist die Vorlage damit nicht erledigt. Sie setzt im Gegenteil ihren Leidensweg via Bundesrat und Ständerat fort. Die dabei zu überwindenden Hindernisse sind gross. Die meisten werden von den „Freunden“ des Personals an der Spitze des Finanzdepartements und des Personaldienstes aufgerichtet. Die Stellungnahme dieser letzteren Behörden zu den vom Nationalrat gefassten Beschlüssen, soweit sie von denjenigen des Ständerates abweichen, liegt nun vor. Die Kennzeichnung dieser Stellungnahme kann in folgende zwei Sätze zusammengefasst werden: Zustimmung des Finanzdepartementes und des Bundesrates zu den nationalrätlichen Beschlüssen, soweit sie nur redaktionelle oder sonst ganz untergeordnete Bedeutung haben. Schrofne und rücksichtslose Ablehnung aller Beschlüsse von etwelcher praktischer Wichtigkeit.

Der Nationalrat hat nach längerer Debatte den so stark beanstandeten Art. 23 gestrichen. Der Artikel befasst sich bekanntlich mit dem Verhalten ausser Dienst.

Die Gesetzbestimmung an sich ist eigentlich nichts Neues. Gefährlich wird sie erst durch die in der Botschaft beigegebene Interpretation, wonach die Verwaltung ihr Urteil über einen Beamten viel weniger von dessen dienstlichem Verhalten und den entsprechenden Leistungen, als von seiner Tätigkeit ausser Dienst, wobei ganz besonders dessen politische Einstellung gemeint ist, abhängig zu machen gedenkt. Der Artikel ist geeignet, ein gefährliches Denunziantentum zu züchten. Das Finanzdepartement will ihn nicht preisgeben. Es fordert den Ständerat auf, unbedingt daran festzuhalten.

Der Art. 33 enthält die Vorschriften über die neu zu schaffenden Disziplinarkommissionen. Nach Antrag des Bundesrates und nach Beschluss des Ständerates handelt es sich um eine wertlose Bestimmung, die dem Bundesrat einfach das Recht gibt, solche Kommissionen einzusetzen. Im übrigen ist der Bundesrat vollständig frei. Der Nationalrat hat der Bestimmung etwas Inhalt und Farbe gegeben. Er hat die Schaffung solcher Kommissionen vorgeschrieben und suchte auch zu verhüten, dass sie vollständig wertlos bleiben. Das geschah dadurch, dass ihnen auch gewisse Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden sollen. Beide Änderungen werden vom Finanzdepartement bekämpft, die letztere, wichtigere, mit Entschiedenheit abgelehnt. Das Departement möchte also bei der ursprünglichen, absolut inhaltlosen und farblosen Bestimmung bleiben, damit es später aus den Kommissionen machen kann, was ihm beliebt.

Die vom Nationalrat beschlossene Besoldungsskala wird natürlich abgelehnt. Als einziger Grund wird die finanzielle Wirkung angegeben. Um die Sache möglichst schwarz darstellen zu können, wird von den heutigen Besoldungen überhaupt nicht mehr gesprochen. Man vergleicht nur noch zwischen dem vom Ständerat beschlossenen zukünftigen Lohnabbau und der nationalrätlichen Skala, wobei der alte Tanz der Millionen in stets neuen Variationen immer wiederkehrt.

Selbstverständlich werden auch die nationalrätlichen Beschlüsse in Bezug auf die sechste Ortszulagenklasse und die Kinderzulagen bekämpft. Alle wiederholt widerlegten Argumente gegen die sechste Klasse werden erneut ins Feld geführt. Das Departement muss doch wissen, dass die höhere Einreihung von Orten im Rahmen von fünf Klassen so gut möglich ist wie in einem solchen von sechs Klassen, sobald die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Trotzdem wird eine Mehrausgabe von 1,65 Millionen vorgerechnet, der auch die primitivsten Grundlagen fehlen. Der Bericht über die Kinderzulagen enthält eine Anzahl Lösungen, die dem Ständerat zur Auswahl unterbreitet werden. Die vom Nationalrat beschlossenen Zulagen würden nach Angaben des Finanzdepartements 12,8 Millionen Franken kosten. Daneben werden vom Departement noch 18 weitere Möglichkeiten bekanntgegeben. Die billigste würde 2,4 Millionen Franken kosten! An der Auswahl fehlt es nicht, dafür offenbar um so mehr an wirklichem Wohlwollen des Departements für die kinderreichen Familien.

Der Art. 62 hatte nach dem Beschluss des Nationalrates einen Vorteil. Er bestand darin, dass die Vereinsrechtsbestimmungen des Art. 13 auf die dem Gesetz nicht unterstellten Arbeiter nicht anwendbar gewesen wären. Das scheint die Herren Musy und Oetiker geplagt zu haben. Sie schlagen daher eine Verschlechterung vor, die bis heute überhaupt in keiner offiziell bekanntgegebenen Vorlage enthalten war. Der Art. 13 soll auch auf die erwähnten Arbeiter Anwendung finden.

Das stärkste Stück leistet sich aber das Finanzdepartement doch mit seiner Haltung in der Frage des Rentenabbaus. Die nationalrätliche Kommission hat die vom genannten Departement beantragte unwürdige

Behandlung der alten Männer und Frauen mit 18 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Der Nationalrat hat die Ablehnung sogar einstimmig beschlossen. Der unschöne Kampf gegen die wehrlosen Greise und Witwen ist von Herrn Musy im Ratssaal allein geführt worden. Die Antwort des Rates ist nicht ausgeblieben. Es scheint aber, dass sie doch noch nicht deutlich genug gewesen ist. Das Finanzdepartement hält den ursprünglichen Antrag aufrecht und sucht beim Ständerat Schutz. Wie weit ist eine solche Haltung noch von Borniertheit entfernt, und was hat sie mit dem Willen zur Verständigung zu tun?

Von Verständigungswillen, Wohlwollen, Entgegenkommen ist also keine Spur. Aber auch von staatsmännischem Geiste nicht. Alles ist auf den Streit mit dem Personal eingestellt; alles ist beherrscht von der dumpfen Luft der kleinen und kleinlichen Massnahmen und Schikanen des Finanzdepartements. Etwas Wahrheit und etwas Dichtung, etwas Entstellung und etwas Demagogie ist das Gemisch, das den Ratsherren unterbreitet wird. Das ist nun seit Jahren so. Braucht man sich da noch zu wundern, wenn eine dem Staate und dem Volksganzen dienende Lösung in der Besoldungs- und Beamtenrechtsfrage einfach nicht möglich wird? Und angesichts dieser Haltung des Finanzdepartements verlangt man vom Personal die unglaublichsten Konzessionen auf andern Gebieten seines Arbeitsverhältnisses. Diese Haltung der Behörden sieht einer Verhöhnung des Personals verzweifelt ähnlich.

Br.

Der öffentliche Dienst, 4.2.1927.